

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 19. Februar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 23—26 R. G. Bl., Anrechnung von Lohnbeihilfen auf das militärische Witwen- und Waisengeld, S. 101; milit. Fernspreckgebühren und -anschlüsse, Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Regelung der Entschädigung für Kriegleistungen und Kriegsschäden, russisches Ortsverzeichnis, Zuderpreise, S. 102; Zulassung von Agentenschweißgeräten, Ausführungsanweisung zur R.R. über Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstböden, Ausnahmetarif für den Coseler Hafen, S. 103; Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegleistungen, Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistafel für Januar, S. 104; Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh im Januar, Aufhebung der Polizeiverordnung über Meldepflicht ausländischer Arbeiter, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung für Geflügel, Ausreichung von Pflanzsteinen zu Rentenbriefen von Schlesien und Posen, S. 106; Entleerung in Beurthen O.S. und Birkental, S. 107/108; Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, Personalnachrichten, S. 108.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

196. Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5051 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr, vom 24. Januar 1916, unter

Nr. 5052 eine Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916, und unter

Nr. 5053 eine Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916, vom 7. Februar 1916.

197. Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5054 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, vom 8. Februar 1916, unter

Nr. 5055 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwallung ausländischer Unternehmungen, vom 10. Februar 1916, und unter

Nr. 5056 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichtcn zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595), vom 5. Februar 1916.

198. Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5057 eine Bekanntmachung über Er-

leichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, vom 10. Februar 1916.

199. Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5058 eine Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel, vom 12. Februar 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

200. Anrechnung von Lohnbeihilfen auf das militärische Witwen- und Waisengeld.

Der Finanzminister hat die Zivilbehörden in Preußen angewiesen, die den Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen Lohnangeestellten bewilligten Beihilfen (vgl. Erlasse vom 12. August 1914 und 3. Oktober 1914 — A. B. Bl. S. 309 und 360 —) nach dem Bekanntwerden des Todes oder des Verzichtseins des Einberufenen als Vorstoß auf die militärischen Hinterbliebenenbezüge bis zu deren endgültigen Anweisung weiterzuzahlen. Im Einberufenen mit dem Kriegsministerium sind die Zivilbehörden beauftragt worden, Abschrift der Anweisung über die Vorstoßzahlung dem Bezirkskommando zuzustellen, in dessen Bezirk die Hinterbliebenen oder die Angehörigen wohnen oder sich vorübergehend aufhalten.

Das Bezirkskommando hat die Abschrift der

Anweisung mit dem Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenbezügen der Intendantur einzureichen; diese gibt die Abschrift bei Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes an die Regierung usw. weiter, die sobald das Erforderliche wegen Anrechnung des Vorschusses veranlassen wird.

Für Berlin ist die Witwengeld- usw. Nachweisung für die General-Militärkasse (Militär-Pensionskasse) zunächst der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zuzusenden.

Berlin, den 2. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 1047/1. 16. B 5.

201. Fernspreckgebühren und Fernspreckanschlässe.

Der Erlass vom 15. Oktober 1915 (A. B. Bl. S. 487) ergelt nur die Kostenverrechnung beim Kapitel 43. Titel 1 des Kriegsjahres-Etats für solche Fernspreckgebühren und die nach Eintritt der Mobilmachung für besondere Zweck: neu angelegten Fernspreckanschlässe, für die kein anderes Kapitel in Betracht kommt. Im letzten Satz des Erlasses vom 15. Oktober 1915 ist statt „General-Militärkasse“ zu setzen: Korpszahlungsstelle.

Die früheren Bestimmungen, insbesondere der Erlass vom 29. März 1913 — Nr. 464/3. 13. B 4 — und Ziffer 308 bis 311 der Garnison-Verwaltungsordnung I, werden dadurch nicht berührt.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Kriegsminister un.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 873/12. 15. A 3.

202. Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Regelung der Entschädigungen für Kriegseinstellungen und Kriegsschäden.

Zur Vereinbarung mit dem k. u. k. Oesterreich-ungarischen Kriegsministerium was folgendes bestimmt:

1. Die von deutschen Truppen auf Oesterreich-ungarischem Staatsgebiet vorgenommenen Requisitionen von Verpflegungs- und Transportmitteln, ferner die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden zu Lazaretten und zur Unterbringung von Truppen oder Heeresbedarf werden von den k. u. k. Oesterreich-ungarischen Behörden nach den in der Monarchie bestehenden Kriegseinstellungs-gesetzen vergütet, sofern die Vergütung nicht schon durch deutsche Truppen selbst erfolgt ist. Den deutschen Truppen liegt nur ob, aber die in Anspruch genommene Leistung im Falle der nicht bewirkten Vergütung eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zahlungen der k. u. k. Oesterreich-ungarischen Behörden werden als vorzuschussweise geleistet angesehen und sind zu erstatten.

2. Entsprechend sind die von Oesterreich-ungarischen Truppenteilen auf deutschem Reichsgebiet in Anspruch genommenen Leistungen dieser Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen des deutschen Kriegseinstellungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 zu behandeln und von den deutschen Behörden vorzuschussweise gegen spätere Erstattung zu bezahlen.

Für die Anweisung der bei den stellvertretenden Intendanturen einzureichenden Forderungsnachweise der Gemeinden sowie für die Erstattung der Ausgaben gilt die Verfügung vom 2. September 1914 — Nr. 1552/8. 14. B 4 — sinngemäß.

3. Diejenigen Leistungen des Freundeslandes und die dort verursachten Schäden dagegen, die sich aus taktischen Zwecken dienenden, operativen Maßnahmen des Heeres ergeben, belasten den Staat, in dessen Gebiet die Leistung erfolgt oder der Schaden verursacht ist.

Als solche Leistungen sind anzusehen:

Das Ausheben von Schützengraben, der Bau von Unterständen, die Herstellung von Befestigungsanlagen, die Zerstörung oder teilweise Wiederherstellung von Bauwerken u. dgl. Eine vorzuschussweise Zahlung dieser Leistungen und Schäden ist ausgeschlossen. Die Anspruchsberechtigten haben sich an die Behörden ihres Landes zu wenden.

Den Truppen liegt nur die Bescheinigung der Leistung oder des Schadens ob.

Berlin, den 5. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Zu Verteilung: v. Wandel.

Nr. 28/2. 16. B 2.

203. Russisches Ortsverzeichnis.

Zur Anschließung an das vom Generalernment Königsberg herausgegebene und bei der Preussischen Verlagsanstalt erschienene Russisch-Polnische Ortsverzeichnis (vgl. A. B. Bl. 1915 S. 251) ist von einem Armeeroberkommando ein Ortsverzeichnis von Teilen der Sonderkarten 1 : 300 000 Wilkomierz-Winkel und Pines-Dstrog herausgegeben worden.

Das Verzeichnis kann von den Stäben, Truppen und Behörden bei der Preussischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstr. 50, zum Preise von 0,50 Mk. bezogen werden.

Es empfiehlt sich, dorthin Sammelbestellungen zu richten.

Berlin, den 8. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 431/2. 16. A 3.

204. Die durch Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1916 über die Preise für Koszuder und Buderrüben (Reichs-Gesetzbl. S. 80/81)

festgesetzte Preisverhöhung bezieht sich nur auf den im Betriebsjahr 1916/17 herzustellenden Rohzucker. Ueber die Preisbemessung für den im Betriebsjahr 1916/17 herzustellenden Verbrauchszucker ist noch keine Entscheidung getroffen. Für den im laufenden Betriebsjahr erzeugten Zucker ist also durch die neue Anordnung keinerlei Veränderung eingetreten. Es besteht mithin auch kein Anlaß, zurzeit etwa im Kleinhandel die Preise für Verbrauchszucker zu erhöhen.

Wir ersuchen ergebenst, die Preisprüfungsstellen unverzüglich auf diese Tatsache hinzuweisen. Es wird besonders darauf zu achten sein, daß die neue Regelung nicht etwa zu einer bei diesem Anlaß ungerechtfertigten Erhöhung der Kleinhandelspreise für Zucker benutzt wird. Sollten derartige Versuche vorkommen, so wird schleunigst auf Grund der Verordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) einzugreifen sein.

Berlin W. 9, den 9. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göpperl.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten.

I A I o 3240 W. f. L./IIb 1925 W. f. S. u. G./V 10777 W. d. F.

Die Preisprüfungsstellen mache ich auf porstehenden Erlaß besonders aufmerksam.

Oppeln, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

WAX. 523. J. B. Key.

205. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Aetzbleisilberapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetzbleisilbervereins werden die Aetzbleisilberapparate der Firma Autogen-Werk „Röhna“ S. m. b. H. in Kaltenordheim (Röhna), die in Preußen auf Grund der früheren Aetzbleisilberverordnung unter den Typennummern „J 23“ und „A 13“ zugelassen waren, nunmehr auch gemäß den §§ 12 und 14 der neuen Aetzbleisilberverordnung (S. W. Bl. 1913 S. 259 ff.) unter den Typennummern „J 23“ bezw. „A 13“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Binntröpfen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Großherzoglich

Sachsen-Weimar'schen Landbaumeisters in Dermbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 26. Juni 1913 (S. W. Bl. S. 462) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. von Meyeren.

III. 202.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortspolizeibehörden mit dem Hinzufügen zur Kenntnis, daß Zeichnung und Beschreibung des Apparates im Bedarfsfalle von der Firma anzufordern sind.

Oppeln, den 15. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Böhmert.

I G. XXIV. 11.

206. Ausführungsanweisung der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgezeichnete Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Eufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Zu I A I a 3179 W. f. L./II. b. 1761 W. f. S. u. G./V. 657 W. d. F.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

207. Namens und im Auftrage der zuständigen Herren Ressortminister wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im Stück 7 Nr. 149 des Amtsblatts veröffentlichte Nachtrag vom 25. Januar 1912, betreffend Ausnahme zu § 1 des Tarifs für den staatlichen Hafen zu

Kofel vom 23. Februar 1898, bis einschließlich den 14. Februar 1917 verlängert wird.

Breslau, den 5. Februar 1916.

Der Oberpräsident.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

D. P. II/III, 494, 3.

**Bekanntmachungen
der königlichen Regierung.**

208. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsteilungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für September 1914, März, April, Mai, Juni, Juli,

August, September und Oktober 1915 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Aner-kennnissen bei den zuständigen Kreisämtern unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Befanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magi-straten der kreisfreien Städte und den zahlenden Kassen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I a XXIII c 4/377.

209. **Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle**

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch.

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Januar 1916.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Marktor	Hülserfrüchte						Eßkartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Pollmilch	Mehnecker									
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richt-	Krumm- und Preß-												
		Erbsen (gelbe)	Aum Kochen	(weisse)	Bintsen	Erbsen (gelbe)	Aum Kochen	(weisse)	Bintsen	alte	neue**)																
		je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	1 kg	1 l	1 G																
1	Beuthen	95	95	—	—	120	125	—	—	7	50	—	—	8	—	24	—	—	—	9	33	9	—	5	10	26	23
2	Kofel	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	—	—	7	—	15	—	—	—	—	6	—	—	5	10	22	20
3	Gleiwitz	111	111	130	—	130	120	111	—	7	—	—	—	8	—	18	75	—	—	6	—	—	5	10	26	23	
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	—	—	8	—	14	—	—	—	6	50	6	—	4	40	20	20
5	Rattowitz	95	95	—	—	110	110	—	—	7	30	—	—	8	—	19	—	—	—	—	—	—	5	10	26	20	
6	Seobischitz . . .	100	90	—	—	120	100	—	—	6	50	—	—	8	—	15	—	—	—	7	—	5	—	4	50	20	15
7	Reiße	—	—	—	—	120	—	—	—	7	—	—	—	7	—	14	43	—	—	6	—	5	50	5	—	24	18
8	Reusstadt	—	—	—	—	—	110	—	—	7	—	—	—	8	—	11	80	—	—	5	80	5	30	4	60	20	17
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	8	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	70	20	19
10	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	—	—	8	—	16	50	—	—	6	—	5	74	4	80	22	15
11	Beischau	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	14	—	—	—	10	—	7	—	4	40	20	17
12	Ratibor	—	—	—	—	130	120	—	—	7	—	—	—	8	—	18	—	—	—	—	—	—	—	5	10	24	16
13	Groß Strębsitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	50	—	—	7	—	16	80	—	—	6	—	5	60	4	70	20	19

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Januar 1916 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Wehl											Kaffee *)	Buckst (hart)	Speisefalz										
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Zeremal)	Roggen-Staubrot mit Zug von Weizenmehl	Badenudeln				Weizen- Gries	Buchweizen- Gerien-Graupen	Buchweizen- Pater	Gersten- Weizen	Diverse	Reis	Buckst (gemischt)	Kaffee *)	Buckst (hart)	Speisefalz
		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel																					
Es kostet je 1 Kilogramm																									
Es folgt je 100 kg																									
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	140	90	86	—	—	120	170	4	—	54	22							
2	Cosel	42	36	46	40	72	36	102	120	100	—	100	2	4	80	58	22								
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	2	90	120	110	120	100	200	2	4	40	56	22						
4	Grottkau	38	34	38	34	48	30	120	90	144	60	144	60	120	1	80	4	60	24						
5	Rattowitz	40	36	42	38	60	36	120	90	80	—	86	120	140	4	—	56	22							
6	Leobschütz	38	32	42	36	50	32	160	120	100	140	120	160	180	3	80	60	24							
7	Reiße	36	31	42	36	60	32	1	90	100	120	160	110	140	200	1	33	4	61	21					
8	Neustadt	36	30	40	32	50	32	—	90	104	—	—	300	160	4	20	60	24							
9	Oberglogau	—	—	40	32	50	32	—	120	110	—	100	180	160	4	40	56	24							
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	120	—	100	—	100	120	160	1	40	40	58	22						
11	Batyschau	37	32	40	34	60	32	140	120	82	—	86	120	130	1	60	3	60	58	24					
12	Ratibor	40	34	44	36	56	34	170	90	126	130	100	110	150	1	70	4	60	24						
13	Gr. Striehlitz	41	40	44	40	64	40	130	110	140	110	140	130	100	1	10	4	50	53	25					

* gangbare Sorte

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1916.

Nr.	Markort	Rind											Kalb				Lamm				Schwein				Schweine- schmalz		Kostpreis
		im Kleinhandel											im Kleinhandel				im Kleinhandel				in- ländisches						
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Bug und Beine	Milchkühe (frisch)	Hof- Schinken	Speck	inländisch, geräuchert	ländisches	in-	aus-							
Es kostet je 1 kg																					im Aus- schnitt						
1	Beuthen	270	260	260	280	260	—	—	—	280	280	—	—	5	—	480	480	—	—	160							
2	Cosel	260	260	260	220	220	280	280	280	280	2	—	3	60	5	20	460	460	—	—							
3	Gleiwitz	260	240	220	260	240	—	—	—	280	280	—	—	3	20	5	480	480	—	—							
4	Grottkau	240	240	220	220	220	—	—	—	250	220	—	—	3	40	4	440	440	—	120							
5	Rattowitz	270	250	220	280	240	3	—	280	280	280	—	—	3	60	4	420	420	—	120							
6	Leobschütz	240	230	220	240	230	260	240	280	275	180	3	40	4	4	40	4	—	—	—							
7	Reiße	240	240	185	240	240	315	315	—	260	260	150	3	40	—	4	—	—	—	120							
8	Neustadt	240	240	220	240	240	—	—	—	280	280	180	3	60	4	80	5	20	440	440							
9	Oberglogau	240	240	2	240	2	260	250	—	280	280	2	—	3	60	5	20	480	480	—							
10	Oppeln	260	240	240	240	240	280	260	—	280	280	—	—	4	80	5	20	480	440	—							
11	Batyschau	240	240	220	220	2	240	240	—	260	260	160	3	40	4	40	4	—	—	—							
12	Ratibor	240	220	220	230	220	260	240	—	280	280	180	3	60	3	80	5	20	460	460							
13	Gr. Striehlitz	230	220	190	230	2	—	—	—	280	260	1	—	3	60	4	80	4	460	460							

Oppeln, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
S. A. v. Lucanus.

210. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Januar 1916.
(§ 11 des Kriegseistungsgesetzes).

N. Nr.	Haupt-Markt-ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Be-merkungen
			Heu	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	15	6	Säfer in ohne Fohdel.
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Bieß, Rypnit, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg O., Kreuzburg, Rosenburg, Lublitz u. Groß-Strehlig	18 85	6	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	14 90	6 90	
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	14 57	6	
5	Neustadt	Kreis Neustadt.	11 70	5 70	

Oppeln, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 188. J. A. v. Lucanus.

211. Polizeiverordnung vom 10. 2. 16.

Die am 19. Januar d. Js. unter I. f. IV. 2791 erlassene Polizeiverordnung, betreffend Haftung der Arbeitgeber für ordnungsgemäße Durchführung der Meldepflicht ausländischer Arbeiter wird hiermit im Auftrage des Stellvertretenden Generalkommandos VI. Armee-Korps wieder aufgehoben.

Oppeln, den 10. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I. f. IV. 421.

212. Viehsteuervollzeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der § 5 meiner Viehsteuervollzeilichen Anordnung vom 2. Mai 1914 (Amtsblatt S. 198), betreffend **Einfuhr- und Ueberschungs-vorrichtungen für aus dem Auslande eingehendes Geflügel**, erhält folgende Fassung:

Besteht von den Vorkaufslisten dieser und der Viehsteuervollzeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (R. G. Bl. S. 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr eingehenden Geflügel auch die aus weniger als 100 Stück bestehenden

Geflügelendungen, sofern sie zum Verbräuche für die Bewohner der Grenzreise und des ober-schlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und Land, Rattowitz-Stadt und Land, Königshütte, Tarnowitz, Hindenburg und Gleiwitz Stadt bestimmt sind. Solches Geflügel darf an allen Grenzübergängen eingebracht, es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Oppeln, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII 143. Hergt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

213. Bekanntmachung. Ausreichung der Zinsheine Reihe 4 zu den 3 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Die Inhaber von 3 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen Lit. F bis K, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsheine am 2. Januar d. Js. fällig war, werden hierdurch aufgefordert, vom 25. Februar d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsheine Reihe 4 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsheinen Reihe 3 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlic zum 1. Januar 1916 ausgelassenen Rentenbriefen werden neue Zinsheine nicht verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelassenen Rentenbriefe an die Rentenbankkassen in Breslau und Berlin mitabzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsheine ist zu bewirken:

a) in Breslau selbst, im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Albrechtsstraße 32, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,

c) in Berlin im Geschäftsraum der Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorangegebenen Rassen unemgänglich verabsolgt werden.

Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der einen Seite befindliche Zeichnung von dem Einliefernden unterzeichnet sein.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsheine oder eine Bescheinigung, worin

ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Aushändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe

selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 25. Februar d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.

7. Wenn Erneuerungsscheine von beiden Provinzen, also von Schlesien und Posen eingereicht werden, so sind sie nicht auf einer, sondern getrennt für jede Provinz auf besonderen Nachweisungen aufzuführen.

Breslau, den 7. Februar 1916.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Schlesien und Posen.

214. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Durchführung des Fluchtunterplanes für die Jakobstraße in Beuthen O.S., zu enteignende, in der Stadt Beuthen O.S., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 24. Februar 1916, nachmittags 4 Uhr**, in Beuthen O.S., an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort auf der Jakobstraße bei dem Grundstück, Grundbuchblatt 291 Beuthen O.S. Großfeld.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Anbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung ober Hinterlassung der Entschädigung geprüft werden.

Gfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Beuthen O.S.	3	2251/179 usw.	Grünfeld, Salo Kaufmann in Beuthen O.S., Tarnowitzer-Chaussee Nr. 14, derselbe	Beuthen- Großfeld	23	291	Jakob- straße		1	20
2	dto.	3	2249/174 2250/174	derselbe	dto.	39	419	dto.			78 76
3	dto.	3	2247/170 usw.	Berehel. Kaufmannsrau Klara Wacha, geb. Kolodziej, in Beuthen O.S., Gymnasialstr. 14.	dto.	43	464	dto.		2	76
4	dto.	3	2246/169 usw.	a) Justizrat Georg Heer in Carlowitz bei Breslau Kasanenweg 4. b) Regierungsrat Ernst Heer in Breslau Opitz- straße Nr. 2. c) Fräulein Hedwig Heer in Beuthen O.S., Gymnasialstr. 11	dto.	5a	15a	dto.		1	85

Oppeln, den 6. Februar 1916.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

215. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung der Kaiser-Wilhelmstraße in Birkental, Kreis Rattowitz, zu enteignende, in der Gemeinde Birkental belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 28. Februar 1916, vormittags 11 Uhr**, in Birkental, Geschäftszimmer des Herrn Gemeindevorstehers anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kortenn ^o . (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Birkental	5	590/95	Mitoch, Marie geb. Kontarek, Witwe in Birkental	Birkental	20	752	Beg	—	—	72

Oppeln, den 8. Februar 1916.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 94.

216. Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tergartenstraße 4, beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt. Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr. Fernsprecher: Nr. 34 35).

Posen, den 20. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Austrage. Seite.

3. 88/1916 I G. II

217. Personalausrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berzichen:

Die rote Kreuz-Medaille II. Klasse: der Frau Landrat Elisabeth Vüke in Oppeln.

Die rote Kreuz-Medaille III. Klasse: der Frau Oberbürgermeister Karolina Bernert in Reithor, der Frau Justizrat Emma Kassel in Leobschütz, der Frau Rittergutsbesitzer Helene Scholz in Jauritz, Kreis Grottkau, der Frau

Vandgerichtspräsident Anna Vollbracht in Reife, dem Fräulein Rosa Wüstefeld in Neustadt OS., dem Bergreiber Georg Boerlich in Königshütte OS. und dem Kreissekretär Oskar Weiß in Tarnowitz.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat den Landräten Vüke in Oppeln und Tshilo in Grottkau.

Ueberrufen: der Regierungsrat Mooshaale in Oppeln an die Königliche Regierung in Stettin.

Gestorben: Regierungskanzleisekretär Klinkner in Oppeln.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: der kommissarische Seminarlehrer Franz Werner in Pilschowitz zum Seminarlehrer am Königlichen Seminar zu Pilschowitz vom 1. Februar 1916 ab.

In gleicher Amtseigenschaft versetzt: Oberlehrer Grieger vom Königlichen Gymnasium in Zaborze an das Königl. Gymnasium in Patschkau, Oberlehrer Grendzick vom Königl. Gymnasium in Patschkau an das Königl. Gymnasium in Zaborze und Oberlehrer Dr. Pautsch vom Königl. Gymnasium in Leobschütz an das Königl. Gymnasium in Oppeln, sämtlich zum 1. April 1916.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von J. Neilschauer in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 8 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 23. Februar 1916.

218. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

für	Schweine					fette (seither zur Zucht benützte)		
	über		von			Zanen und		Eber
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	60 kg u. darunter	150 kg	120 bis 150 kg	120 kg u. darunter
	M	M	M	M	M	M	M	M
in den Regierungsbezirken Posen, Breslau und Oppeln	98	88	78	73	68	108	103	83

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteben) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile

ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4. Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5. Bei Schweinen, die auf die Schlachtwiehmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorseichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtwiehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluss unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverband des Markttorts auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß fettes Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von

ihre bezehneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (zohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gezalzenes und geräuchertes Speck sowie für Würstwaren festzusetzen;

2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewicht des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8. Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gemessen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Würstwaren treffen.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Würstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13. Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inerkräftretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 dabeilbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8 a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delb rüd.

§ 10. Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeuger-

preise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gemogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung oder dergl. durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuwiesenden Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von sozial Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer

zugelassene Aufkaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis-Kommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen der Fleischer-gewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Kosten des Handels und des Fleischer-gewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Absatz 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnungen gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — 11b 16 111 M. f. S IA 1e 13477 M. f. S. V. 14 624 M. d. J. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisch, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde,
höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungsprä-
sident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1816.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

In Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

v. Poebell.

IA 1e 1386 M. f. 2 IIb 2258 M. f. S. u. G.

V 10968 M. d. J.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Wer Brotgetreide verfälschert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
